



Beschlussantrag

		Antrag Nr.: ZW/AN/010/2022
Hauptamt	Datum:	07.04.2022
Bearbeiter: Christian Bienert		

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.04.2022	öffentlich

Betreff:

Beschlussantrag DIE LINKE zur Verwendung des Begriffes "Gemeindeversammlung Zwönitz" gemäß Art 28 (1) GG - Erarbeitung Vorgehensweise

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 36 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen.

Ausgeschlossen ist die Behandlung, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat. Ferner muss der Verhandlungsgegenstand in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

Herr Stadtrat Kleinhempel beantragte am 07.03.2022 im Namen der Fraktion DIE LINKE, die Verwaltung zu beauftragen, eine geeignete Vorgehensweise zu erarbeiten und dem Stadtrat spätestens in der August-Sitzung 2022 bekannt zu geben, wie es der "Gemeindeversammlung-Zwönitz" nach geltenden Recht untersagt wird, als derartiges Parallel-Organ zum Stadtrat aufzutreten und ggf. entsprechende Ordnungsmaßnahmen vorzusehen (Anlage 1).

Als Begründung wurde dazu ausgeführt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Seit mehreren Jahren tritt in Zwönitz ein Personenbündnis in der Öffentlichkeit mit Druckschriften und nichtgenehmigten Versammlungen/Spaziergängen unter der Bezeichnung „Gemeindeversammlung-Zwönitz“ als "3.Organ" neben dem Bürgermeister und dem Stadtrat auf. In diesen Druckschriften wird der Art.28 (1) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angezweifelt bzw. mißachtet.

Daher stellt die Fraktion 'DIE LINKE' im Zwönitzer Stadtrat folgenden Antrag spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Stadtratssitzung zu setzen:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung eine geeignete Vorgehensweise zu erarbeiten und dem Stadtrat spätestens in der August-Sitzung 2022 bekannt zu geben, wie es der "Gemeindeversammlung-Zwönitz" nach geltenden Recht untersagt wird, als derartiges Parallel- Organ zum Stadtrat aufzutreten und ggf. entsprechende Ordnungsmaßnahmen vorzusehen.

Zur Begründung wird hier weiter angeführt:

*1. Am 15.12.2015 fand **eine Stadtratssitzung im Speisesaal** der Agrargenossenschaft Zwönitz statt und **keine Einwohnerversammlung** (siehe Einladung zur Stadtrats-Sitzung am 15.12.2015)*

2. Bei dieser Veranstaltung gab es keine rechtmäßig, demokratische Abstimmung, die eine sogenannte "Gemeindeversammlung-Zwönitz" ins Leben gerufen hat (siehe auch Protokoll zu dieser Stadtrats-Sitzung).

3. Es kann kein "... 3. Organ des öffentlichen Rechts neben Bürgermeister und Stadtrat." gemäß Art. 28 (1) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland geben, da die Verwaltungsorganisation des Landes Sachsen durch Art.82 Abs.1 Satz 1 SächsVerf auf der Basis von Art. 28 Abs. 2 GG festgelegt wird.

Somit sind im Flyer (der "Gemeindeversammlung-Zwönitz") gravierend falsche Text-Aussagen enthalten, die unter den Einwohnern der Stadt Zwönitz verteilt wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, eine geeignete Vorgehensweise zu erarbeiten und dem Stadtrat spätestens in der August-Sitzung 2022 bekannt zu geben, wie es der "Gemeindeversammlung-Zwönitz" nach geltenden Recht untersagt wird, als derartiges Parallel-Organ zum Stadtrat aufzutreten und ggf. entsprechende Ordnungsmaßnahmen vorzusehen.

Anlagen:

- Anlage 1 Antrag DIE LINKE vom 07.03.2022